



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4947/22-KT der Abgeordneten Frau Birgit Bessin, AfD-Fraktion, vom 12.12.2022 bezüglich Handyauswertungen

Sachverhalt:

Nicht nur das Bundesamt für Migration, auch die Ausländerbehörden dürfen Telefone und Laptops von Asylbewerbern ohne Papiere durchsuchen, wenn sie sich darüber Rückschlüsse auf deren Identität erhoffen.

Ich bitte um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie viele Personen ohne gültige Ausweispapiere wurden seit 2015 von der Ausländerbehörde registriert?
2. Wie viele der unter Frage 1 genannten Personen haben nicht an der Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit mitgewirkt?
3. In wie vielen Fällen wurde seit 2015 eine Handyauswertung o.ä. vorgenommen?
4. In wie vielen Fällen konnten so Rückschlüsse auf Identität und Staatsangehörigkeit gezogen werden?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Zum Sachverhalt:

Gemäß § 48 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz und seinen Aufenthaltstitel oder seine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er gem. § 48 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Kommt der Ausländer seiner Verpflichtung nicht nach und bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass er im Besitz solcher Unterlagen oder Datenträger ist, können er und die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden. Der Ausländer hat die Maßnahme zu dulden.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Vorbemerkung:

Personen, die nach einem Visumverfahren mit dem erforderlichen Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sind auch in Besitz eines anerkannten und gültigen Reisepasses und erfüllen somit die Passpflicht nach § 3 AufenthG. Personen, die aus humanitären Gründen in die Bundesrepublik einreisen, besitzen nicht immer einen anerkannten gültigen Reisepass. Dies ist aus den unterschiedlichsten Gründen so. Das Aufenthaltsgesetz sieht bei humanitären Aufenthalten teilweise auch von der Erfüllung der Passpflicht ab, gem. § 5 Abs. 3, S.1 AufenthG. In weiteren Fällen ist hier das Ermessen eröffnet, und es kann von der Passpflicht abgesehen werden gem. § 5 Abs. 3, S.2 AufenthG. Teilweise klären Personen ihre Identität im Laufe des Aufenthalts in der Bundesrepublik. Oft durch die Vorlage eines gültigen Reisepasses, oft auch durch weitere Dokumente aus dem Heimatland, wenn es einer Person unzumutbar ist, die zuständige Botschaft aufzusuchen.

Zu Frage 1:

Wie viele Personen ohne gültigen Reisepass seit 2015 in der Ausländerbehörde registriert worden sind, kann nicht angegeben werden, da eine Statistik hierzu nicht vorgeschrieben und auch nicht geführt wird.

Zu Frage 2:

Wie unter Punkt 1 erwähnt, wirken viele Personen bei der Klärung der Identität mit. Dies meist im Zusammenhang mit der Beantragung der Niederlassungserlaubnis, der Einbürgerung oder im Rahmen des Familiennachzuges, wo eine geklärte Identität u.a. Voraussetzung für den Familiennachzug ist.

Eine Statistik hierzu ist im Übrigen nicht vorgeschrieben und wird nicht geführt.

Zu Frage 3:

Bisher konnte auf eine solche Durchsuchung verzichtet werden, da im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein milderer Mittel wählbar war. In diesen Fällen konnte nämlich durch angemessenen Nachdruck und wiederholtes Nachfragen die betreffende Person dazu bewegt werden, den vorhandenen Reisepass doch vorzulegen bzw. das auf dem Handy gespeicherte Lichtbild der Ausländerbehörde zur Verfügung zu stellen.

Eine Statistik hierzu ist nicht vorgeschrieben und wurde auch nicht geführt.

Zu Frage 4:

Wie unter Punkt 3 erwähnt, gibt es keine Statistik hierzu.

Wehlan